



STATUTEN

Die nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

1) Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Sitz	Unter dem Namen „Schwimmclub Frauenfeld (SCF)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der SCF ist Mitglied von Swiss Swimming. Er kann auch Regionalverbänden und sonstigen Sportverbänden angehören, soweit dies dem in den Statuten umschriebenen Zweck dienlich ist.
Zweck	Der SCF bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimm- und Wasserballsportes, beteiligt sich an Wettkämpfen und organisiert solche.

2) Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder	Der SCF besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Passivmitglieder• Ehrenmitglieder• Gönner
------------	---

Art. 3

Stimm- und Wahlrecht	Stimm- und wahlberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr (Jüngere Mitglieder werden vertreten mit einer Stimme durch einen Erziehungsberechtigten)• Passivmitglieder
-------------------------	--

Art. 4

Aktivmitglieder	Aktivmitglied kann jede Person werden. Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Trainingsbetrieb des SCF teilnehmen, oder diesen leiten, unabhängig davon ob sie lizenziert sind oder nicht.
-----------------	--

Art. 5

Passivmitglieder	Passivmitglieder können folgende Personen werden: <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitglieder die nicht mehr aktiv am Trainingsbetrieb des SCF teilnehmen, oder diesen nicht mehr leitenb) Personen die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen oder beteiligt haben Aktivmitglieder, die nicht mehr aktiv am Trainingsbetrieb des SCF teilnehmen, oder diesen nicht mehr leiten, werden automatisch zu Passivmitgliedern.
------------------	--

Art. 6

Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Clubzweck besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
-----------------	---

Art. 7

Gönner	Gönner erwerben die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Sie sind nicht stimmberechtigt, aber an Versammlungen und Vereinsnähen willkommen.
--------	---

Art. 8

Eintritte	Eintrittsgesuche für die Aktiv- und Passivmitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Gesuchsteller. Er gibt die neu stimmberechtigten Mitglieder an der nächsten Generalversammlung bekannt.
-----------	---

Art. 9

Austritte	Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachzukommen. Bei Vereinswechseln sind die Bestimmungen von Swiss Swimming massgebend.
-----------	---

Art. 10

Ausschlüsse	Ausschlüsse aus dem Verein sind möglich, wenn Mitglieder: <ul style="list-style-type: none">• sich schwere Verletzungen der Vereinsinteressen zu Schulden kommen lassen• sich durch ihr Benehmen missliebzig machen• den Jahresbeitrag nicht bezahlen Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch stellen.
-------------	--

3) Organisation

Art. 11

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• die Generalversammlung (GV)• der Vorstand• die Technische Kommission (TK)• die Rechnungsrevisoren
--------	---

Art. 12

Ordentliche und ausserordentliche GV	Die Generalversammlung ist das oberste Organ und die höchste Instanz des Vereins. Diese findet ordentlicherweise aufgrund schriftlicher Einberufung durch den Vorstand im Verlaufe des Monats Oktober jeden Jahres statt. Eine ausserordentliche GV findet statt, sofern sie vom Vorstand je nach Bedürfnis, oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter schriftlicher Abgabe der Gründe verlangt wird.
--------------------------------------	---

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen in der GV	Bei Wahlen und Abstimmungen in der GV entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Während des Vereinsjahres notwendig werdende Ersatzwahlen können, mit Ausnahme des Präsidenten, vom Vorstand getroffen werden. Für eine allfällige Ersatzwahl des Präsidenten ist eine ausserordentliche GV einzuberufen.
-----------------------------------	--

Art. 14

Geschäfte der GV	<p>Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmzähler • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Abnahme des Protokolls der letzten GV • Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachwarte • Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes • Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes • Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors • Festsetzung der Jahresbeiträge • Abnahme des Budgets • Änderungen oder Ergänzungen der Statuten • Genehmigung von Statuten von selbständigen Abteilungen • Auflösung des Vereins <p>Ferner entscheidet die GV in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Über dringende Geschäfte kann die GV auch ohne vorherige Ankündigung Beschluss fassen. Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern zehn Tage vor der GV bekanntzugeben.</p>
------------------	--

Art. 15

Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vize-Präsident • Aktuar • Kassier • Fachwarte ▲ Marketing und Kommunikation • Beisitzer <p>Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er führt die Geschäfte des SCF und vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift, insbesondere für Finanzgeschäfte, führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar. Im Übrigen unterzeichnet jeder Funktionär einzeln für die laufenden Geschäfte seines Ressorts. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen ausüben, besitzt jedoch nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.</p>
----------	---

Art. 16

Technische Kommission	Die technischen Geschäfte im Zusammenhang mit dem allgemeinen Sportbetrieb und Training erledigt die Technische Kommission (TK). Ihr gehören der Präsident und die Fachwarte an.
-----------------------	--

Art. 17

Rechnungsrevisoren	Zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich vor der Generalversammlung die Buchführung des Kassiers und die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV hierüber Bericht und können Anträge an die GV stellen. Die Amtsdauer eines Ersatz-Rechnungsrevisors beträgt höchstens zwei Jahre.
--------------------	---

4) Mittel des Vereins

Art. 18

Mittel des Vereins	Die Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">• den Jahresbeiträgen• den Gönner- und Passivbeiträgen und Schenkungen• den Einnahmen aus Veranstaltungen• den Zuwendungen des Sport-Totos• andere Einnahmen
--------------------	---

Art. 19

Beiträge	<p>Folgende Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Passivmitglieder• Gönner <p>Der Jahresbeitrag für unterjährig eintretende Mitglieder wird wie folgt berechnet: Jahresbeitrag/12 Monate mal verbleibende ganze Monate bis zum Ende des Vereinsjahres.</p> <p>Folgende Vereinsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ehrenmitglieder• Mitglieder des Vorstandes• Aktive Leiter• Aktive Wasserball-Schiedsrichter <p>Sie können jedoch zur Bezahlung der Lizenzgebühr verpflichtet werden. Der Entscheid hierüber liegt beim Vorstand. Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitglieder-Kategorien werden alljährlich durch die GV festgesetzt.</p>
----------	--

Art. 20

Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr bzw. das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
---------------	--

5) Haftung

Art. 21

Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem Vermögen der laufenden Rechnung. Eine Haftung des Vorstandes oder eines Mitglieds für Schulden und Verpflichtungen des Vereins besteht nicht.</p> <p>Der Verein haftet nicht für mutwillige Schadenereignisse der Mitglieder. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder. Allfällige gesetzliche Haftpflichtbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
---------	---

6) Auflösung

Art. 22

Auflösung	Die Auflösung des SCF kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Liquidation des Vermögens erfolgt durch eine von der Versammlung beauftragten Kommission. Geräte und sonstiges Material sowie eventuelles Vermögen sind der Gemeinde Frauenfeld zu übergeben mit der Bestimmung, diese Vermögenswerte einem später neu gegründeten Schwimmclub auszuhändigen. Wird innerhalb von 10 Jahren in Frauenfeld kein Schwimmclub mehr gegründet, kann die Gemeinde über das Vermögen zu einem dem Schwimmen dienenden Zweck verfügen.
-----------	--

7) Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten	Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 31. Oktober 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Mai 1948, bzw. vom 2. Dezember 1976.
---------------	--

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident: M. Wehrli

Der Kassier: C. Wehrli

